



Costa Rica

Rechtsverfolgung



Lexilog-Suchpool



Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in Costa Rica

(Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.)

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

I. Multilaterale Abkommen für Rechtshilfe

Es besteht ein Europäisches Übereinkommen vom 7. Juli 1968 betreffend Auskünfte über Ausländisches Recht, welchem Costa Rica 1976 beigetreten ist. Demnach hat sich Costa Rica verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

II. Bilaterale Abkommen

Bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Costa Rica bestehen nicht.

III. Konsularverträge

Es existieren keine Konsularverträge.

B. Geltendmachen einer Forderung

I. Einziehen einer Forderung außergerichtlich

1. Aufenthaltsermittlung

a) In Costa Rica existiert keine dem deutschen vergleichbare Einrichtung eines Einwohnermeldewesens. Bei Forderungen gegen unbekannt verzogene deutsche Staatsangehörige ist daher der Versuch einer Aufenthaltsermittlung nahezu aussichtslos.

Aussicht auf Erfolg besteht nur, wenn konkrete Hinweise (Kontaktadresse, Reiseunternehmen, Passdaten) gegeben werden können.

b) Aufenthaltsermittlungen in Costa Rica können über Centro Computo, Archivo Criminal (OIJ) oder evtl. durch Kfz und Eigentumsverhältnisse (Registro Publico/Civil) durchgeführt werden. Die Botschaft kann gelegentlich versuchen, deutsche Schuldner mit Hilfe der costaricanischen Behörden ausfindig zu machen. Es ist aber in jedem Fall mit einer langen Bearbeitungszeit und oft auch negativem Ergebnis zu rechnen. Es besteht die Alternative der Beauftragung eines Detektivs gegen Honorarzahlung.

2. Möglichkeiten der Botschaft

Die Mitwirkung der Botschaft bei der Einziehung zivilrechtlicher Forderungen gegen in Costa Rica wohnende Schuldner ist aus sachlichen und rechtlichen Gründen begrenzt. Ihr stehen keine Zwangsmittel zur Beitreibung von Forderungen zur Verfügung. Falls die genaue Anschrift des Schuldners bekannt ist, kann die Botschaft versuchen, mit ihm in Verbindung zu treten, um ihn zu einer freiwilligen Begleichung der Forderung zu bewegen. Die Botschaft darf weder eine Parteivertretung übernehmen, noch als Inkassobüro tätig sein. U.U. muss gerichtliche Hilfe bzw. „anwaltschaftliche Vertretung“ in Anspruch genommen werden.

3. Handelskammern

Bei kommerziellen Forderungen aus Handelsgeschäften hat es sich bisher häufig bewährt, zur Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner auch die Deutsch-Costaricanische Industrie- und Handelskammer einzuschalten.

Deutsch-Costaricanische Industrie- und Handelskammer

Adresse:	Post:	Telefon:	Telefax:	E-Mail:	Homepage:
Edificio „Torre La Sabana“, 8° piso, 300 mts oeste del ICE, Sabana Norte	4017-1000 San José Costa Rica	00506/22909091	00506/22316403	info@san-jose.diplo.de	www.san-jose.diplo.de



Cámara de Comercio e Industria
Costarricense - Alemana
Apartado Postal 10746-1000 San José
Costa Rica, C.A.
Tel.: (00506) 22907621
Fax.: (00506) 22203064
E-Mail: info@cacoral.com
Homepage: www.ahkzakk.com/costarica

4. Inkassobüros sind in Costa Rica unbekannt.

5. Mahnverfahren

Nach dem Costaricanischem Recht erfolgt ein Mahnverfahren bei Geldforderungen, die durch öffentlich oder private Dokumente belegt werden; unabhängig ob Forderung mit einem Vollstreckungstitel garantiert wurde.

Wichtig ist vor allem, dass für die Einleitung eines Mahnverfahrens die Forderung schriftlich festgelegt werden muss.

Damit das Mahnverfahren rechtlichen Erfolg hat, ist ein Dokument erforderlich, welches bestätigt, dass die Forderung folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Bei der zu bezahlenden Forderung handelt es sich um eine bestimmte Geldsumme.
- b) Die Forderung hat Gültigkeit, d.h., es ist kein weiteres Dokument erforderlich.
- c) Es handelt sich um ein Originaldokument; außer Gesetz läßt anderweitiges zu.
- d) Es ist vom Schuldner unterschrieben.

Sind nicht alle oben genannten Bedingungen erfüllt, hat der Antragssteller 5 Tage Zeit die Fehler zu beheben, andernfalls wird die Forderung als unzulässig erklärt.

II. Rechtsweg (Einklagen einer Forderung)

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsregeln, die sich auf die Einklagung einer Forderung beziehen sind sehr konkret. Laut Staatsverfassung, Art. 41, ist jeder befugt, durch das Gericht Schadensersatz einzuklagen. Es existieren weiterhin gesetzliche Vorschriften (hauptsächlich in der Zivilprozessordnung, im Bürgerrechtlichen Gesetz oder im Handelsgesetz), die festlegen welche Dokumente zur Absicherung einer Forderung und für das Gerichtsverfahren benötigt werden.

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit liegt laut costaricanischem Gesetz exklusiv in den Händen des Zivilgerichts, unabhängig von der Höhe des Streitwertes.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich je nach Streitgegenstand nach unterschiedlichen Variablen, z.B. richtet sie sich bei Grundstücksangelegenheiten nach der Belegenheit des Grundstücks; wenn es sich um die Einziehung eines Darlehens (Hypothek) handelt und die Schuld mit einem Schuldschein oder Wechsel garantiert wurde, ist der Richter des Wohnortes des Angeklagten zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit kann erweitert werden, solange die Gegenseite keinen Einspruch dagegen erhebt.

Adresse:	Post:	Telefon:	Telefax:	E-Mail:	Homepage:
Edificio „Torre La Sabana“, 8° piso, 300 mts oeste del ICE, Sabana Norte	4017-1000 San José Costa Rica	00506/22909091	00506/22316403	info@san-jose.diplo.de	www.san-jose.diplo.de



Stand: 08/2011

3. Verfahrensarten

Die costaricanische Prozessordnung sieht 3 Verfahrensarten für den Einzug von Schulden vor:

a) Vollstreckungsverfahren (schnellstes und meist genutztes Verfahren): Dieser einfache Prozess hat den Vorteil, dass der Richter bei Einreichung der Klage die Beschlagnahmung der Güter des Angeklagten bestimmt.

Der Prozess wird wiederum in 3 Unterarten aufgeteilt:

- Zwangsvollstreckungsverfahren: bei Einzug einer Hypothek ist dies der vorzuziehende und sicherste Prozess, da für den Angeklagten eine Anfechtung kaum möglich ist.
- Beschlagnahmungsverfahren: die Forderung ist durch ein bewegliches Gut abgesichert (Pfandbrief)
- Einfaches Vollstreckungsverfahren: es wurde kein bestimmtes Gut festgelegt, welches die Forderung absichert (Schuldschein, Wechsel, usw.). Der gesamte Besitz des Schuldners gilt somit als beschlagnehmbar.

b) Mahnverfahren: Diese Art des Verfahrens, ist zulässig, wenn alle o.g. Bedingungen (siehe Seite 2 unter 5. „Mahnverfahren a-e“) erfüllt werden. Die Beschlagnahme der Güter des Schuldners findet erst nach dem Urteilspruch statt.

c) Ordentliches Verfahren oder Feststellungsklage: Dieses ist das längste und komplizierteste Verfahren, weil sämtliche Einwände des Angeklagten berücksichtigt werden. Die Beschlagnahme von Gütern des Schuldners wird nicht zugelassen, es sei denn, es werden 25 % der vollständigen Summe als Schadensersatzgarantie – falls die Klage als unbegründet erklärt wird - zu Gunsten des Gerichtes bezahlt.

4. Kosten

a) Honorare des Rechtsanwaltes

Diese werden durch eine Honorarverordnung bestimmt, welche die Mindestwerte festlegt, die ein Rechtsanwalt verlangen kann. Wer einen speziellen Vertrag abschließt kann seinen Anwalt zum Teilhaber werden lassen und als „all inclusive Paket“ einschließlich aller Anwaltskosten und Gebühren einen Teilbetrag des Streitwerts als Honorar vereinbaren.

Im Strafprozess wird ein Pflichtverteidiger gestellt, falls man sich keinen Anwalt leisten kann.

Derjenige, der im Streit unterliegt, muss die Kosten von beiden Parteien übernehmen. Für die Kosten der Gegenseite jedoch maximal im Rahmen der Honorarverordnung. Im Normalfall, insbesondere wenn der im Streit unterlegene in gutem Willen gehandelt hat, kann der Richter ihm jedoch die Kosten der Gegenseite erlassen.

b) Verfahrenskosten

Kosten, die von der Klägerseite verursacht wurden, um den Prozess zu gewinnen, u. a. Steuermarken, Bescheinigungen, Fotokopien, Honorare des Vollstreckers, Gutachter, usw.

5. Anwaltszwang

Es besteht grundsätzlich Anwaltszwang.

Gem. Art. 114 des Zivilgesetzbuches soll jede Person, die einen Gerichtsprozess durchläuft, Beistand von einem Rechtsanwalt erhalten. Ohne diese rechtliche Unterstützung dürfen weder In- noch Ausländer ihr Anliegen dem zuständigen Gericht vortragen. Ausnahmen vom Anwaltszwang gelten lediglich in Familienangelegenheiten und im Landwirtschafts-, Arbeits- oder Verfassungsrecht.

6. Prozesskostenhilfe

Im costaricanischen Recht finden sich Regelungen, welche als Prozesskostenhilfe überschrieben sind, in den Art. 254 ff. der Zivilprozessordnung. Diese sind jedoch nicht mit denjenigen des deutschen Rechts vergleichbar. Die hiesige Regelung bewirkt nur, dass jemand, der unter diese Regelung fällt, wobei der Bedürftigkeitsgrad vom Gericht anhand von Indikatoren wie z.B. Einkommen und Besitz festgelegt wird, keine Geldhinterlegungen leisten muss, wenn diese eigentlich gesetzlich gefordert sind (Art. 256 Abs. 1); andere Kosten für den Prozess, wie z.B. Anwaltskosten werden allerdings nicht übernommen. Eine Garantie für die Übernahme der Prozess-

Adresse:	Post:	Telefon:	Telefax:	E-Mail:	Homepage:
Edificio „Torre La Sabana“, 8° piso, 300 mts oeste del ICE, Sabana Norte	4017-1000 San José Costa Rica	00506/22909091	00506/22316403	info@san-jose.diplo.de	www.san-jose.diplo.de



Stand: 08/2011

kosten muss der Prozesskostenhilfeempfänger nicht übernehmen, allerdings auch nicht der Prozessgegner (Art. 256 Abs. 2).

Allerdings gibt es ein System des kostenlosen Rechtsbeistands durch ältere Studenten der Universitäten, welches bei jeder Universität erfragt werden kann.

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

Hierbei ist es wichtig hervorzuheben, dass die Vollstreckung des Urteiles nur möglich ist, wenn diese anerkannt wurde und durch den Prozess eine Vollstreckungsfähigkeit erlangt hat.

I. Anerkennung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Annerkennung ausländischer Urteile ist in der Zivilprozessordnung ab Art. 705 festgelegt.

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit (z.B. zentrale Behörde)

Der einzige Gericht, das über die Zulässigkeit ausländischer Urteile entscheidet, ist der Oberste Gerichtshof, Sala de Casación, mit Amtssitz im ersten Rechtsbereich in San José.

Die sachliche Zuständigkeit bei der Vollstreckung des Urteiles obliegt dem Zivilgericht.

Die örtliche Zuständigkeit ist von verschiedenen Faktoren abhängig und muss daher für jeden Einzelfall geprüft werden.

3. Formerfordernisse

- Übersetzung des Urteils in die spanische Sprache
- Legalisation der Urteilsausfertigung durch ein Konsulat Costa Ricas in Deutschland
- die Entscheidung muss im Ursprungsland vollstreckbar sein
- der Inhalt der Entscheidung darf nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen
- der Beklagte muss sich auf den Rechtsstreit eingelassen haben oder das Gericht muss festgestellt haben, dass der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Zustellung nicht bei Gericht erschienen ist.
- kein anhängiger Prozess in Costa Rica

4. Anwaltszwang, Notarszwang

S. o.

5. Prozesskostenhilfe

S. o.

II. Vollstreckung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Vollstreckung fremder Urteile ist in der Zivilprozessordnung ab Art. 705 festgelegt.

2. Sachlich, örtliche Zuständigkeit

Der Antrag auf Vollstreckbarkeit ist bei der Sala de Casación, dem obersten Gerichtshof, zu stellen. (S.o.)

3. Formerfordernisse

Der betroffenen Partei wird eine Frist zur Äußerung gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird ohne Weiteres über den Antrag endgültig - kein Rechtsmittel zulässig - entschieden. Wird der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung ab-

Adresse:

Edificio „Torre La Sabana“, 8° piso,
300 mts oeste del ICE, Sabana Norte

Post:

4017-1000 San José
Costa Rica

Telefon:

00506/22909091

Telefax:

00506/22316403

E-Mail:

info@san-jose.diplo.de

Homepage:

www.san-jose.diplo.de



Stand: 08/2011

gelehnt, so wird das Urteil dem Antragsteller wieder zurückgegeben. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Titel mit der Bestätigung versehen. Ein Rechtsanwalt müsste es sodann dem zuständigen Gericht zur Vollstreckung nach den Gesetzen von Costa Rica zuleiten.

4. Anwaltszwang, Notarszwang

S.o.

5. Prozesskostenhilfe

S.o.

Adresse:

Edificio „Torre La Sabana“, 8° piso,
300 mts oeste del ICE, Sabana Norte

Post:

4017-1000 San José
Costa Rica

Telefon:

00506/22909091

Telefax:

00506/22316403

E-Mail:

info@san-jose.diplo.de

Homepage:

www.san-jose.diplo.de



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
San José

Stand: 08/2011

Haftungsausschluss:

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung vorlagen. Die Angaben erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr

Adresse: Edificio „Torre La Sabana“, 8° piso,
300 mts oeste del ICE, Sabana Norte

Post: 4017-1000 San José
Costa Rica

Telefon: 00506/22909091

Telefax: 00506/22316403

E-Mail: info@san-jose.diplo.de

Homepage: www.san-jose.diplo.de

Lexilog-Suchpool